

Informationen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

von Asylbewerbern im Landkreis Forchheim



© ViewApart - Fotolia.com



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Unterkünfte	3
1.2 Asylverfahren und Anhörung	4
1.3 Spenden	4
2. Leistungen	5
2.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	5
2.2 Bildungs- und Teilhabepaket	6
3. Schule und Kindergarten	7
3.1 Schulpflicht	7
3.2 Fahrtkosten zur Schule	8
3.3 Übergangsklassen/Deutschfördermaßnahmen	9
3.4 Beschulung von Berufsschulpflichtigen Jugendlichen	9
3.5 Kostenerstattung des schulischen Sachaufwandes für die Kommunen	10
3.6 Kindergartenplatz	11
4. Minderjährige unbegleitete Asylbewerber	12
5. Jugendmigrationsdienst (JMD)	13
6. Sozialpädagogische Betreuung in den Unterkünften	14
7. Gesundheitsamt	15
7.1 Einschulungsuntersuchung	15
7.2 Ärztliche Behandlung	15
8. Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber	16
9. Versicherung im Ehrenamt	16
9.1 Haftpflichtversicherung	16
9.2 Unfallversicherung	17
9.3 Kfz-Haftpflichtversicherung	18
10. Ausländerrechtliche Fragestellungen	18
10.1 Zuständigkeiten	18
10.2 Aufenthaltsrecht	19
10.3 Residenzpflicht	19
10.4 Aufnahme einer Beschäftigung	19
10.5 Aufenthaltsbeendigung	20
11. Presseauskünfte	21



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im letzten Jahr ist die Anzahl der Asylsuchenden in Deutschland sprunghaft angestiegen. Kriege und Unruhen zwingen die Menschen ihre Heimat zu verlassen und in sicheren Ländern Schutz zu suchen. Auch im Landkreis Forchheim werden seit Sommer 2014 verstärkt asylsuchende Einzelpersonen und vor allem Familien aufgenommen. Die Unterbringung erfolgt dezentral in verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften und Einzelwohnungen im Landkreis. Diese Verteilung soll soziale Brennpunkte vermeiden und zu einer besseren Integration der Menschen beitragen.

Gleichzeitig erfordert die dezentrale Unterbringung von Menschen aus verschiedenen Ländern, Kulturen und Ethnien einen umfangreichen Betreuungsaufwand. Ein Teil der Unterkünfte wird von Mitarbeitern des Caritasverbandes Forchheim betreut. Besonders erfreulich ist aber, dass in den meisten Unterkünften auch sehr viele ehrenamtlich Tätige den Bewohnern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie als Ehrenamtliche in Ihrer Arbeit ein wenig unterstützen. Neben Hinweisen zu gesetzlichen Regelungen enthält sie vor allem die konkreten Ansprechpartner für weitere Informationen. Ihr Engagement für die Asylsuchenden soll dadurch erleichtert werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulmer'.

Dr. Hermann Ulm
Landrat

1. Allgemeines

1.1 Unterkünfte

Derzeit sind im Landkreis Forchheim 91 Asylbewerber in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in Forchheim und 398 Asylbewerber dezentral durch das Landratsamt Forchheim untergebracht (Stand: Ende Mai 2015). 55 Asylbewerber wohnen mit staatlicher Genehmigung bereits in Privatwohnungen.

Da die Asylbewerber überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind, müssen im Nahbereich (max. 2 km Entfernung) günstige Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel sowie Haushalts- und Körperpflegebedarf aber auch Hausärzte und Apotheken erreichbar sein.

Aktuell (Mai 2015) werden ca. 15 Asylbewerber pro Woche zugewiesen. Daher ist das Landratsamt unverändert auf der Suche nach geeigneten Unterkünften. Die Unterkünfte müssen bezugsbereit sein und über eine Zentralheizung verfügen.

Geeignete Immobilien teilen Sie bitte dem Landratsamt Forchheim mit. Da uns laufend Immobilien angeboten werden, bitten wir um Verständnis, dass wir nicht kurzfristig anmieten können.

Ansprechpartner:

Landratsamt Forchheim

Geschäftsbereich Kommunale und Soziale Aufgaben

Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Herr Dier, Tel: 09191 / 86-2000 oder

Frau Alt, Tel: 09191 / 86-2002

Wir bitten möglichst um schriftliche Abgabe des Angebots unter Fax: 09191 / 86-882000 oder 86-882002 oder per Mail an frithjof.dier@lra-fo.de oder an bianca.alt@lra-fo.de.

1.2 Asylverfahren und Anhörung

Wenn Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in sog. Erstaufnahmeeinrichtungen, z. B. nach Zirndorf oder München, gebracht. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dort erfolgt eine erste Anhörung der Flüchtlinge. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten diese Menschen als Asylbewerber (nähere Details siehe 10.).

Ansprechpartner:

BAMF Außenstelle M1 Zirndorf, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
Tel: 0911 / 943-3490, Fax: 0911 / 943-3499

Für die Zuweisung der Asylbewerber zuständig ist die Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken
Außenstelle
Wilhelm-Busch-Straße 2
95447 Bayreuth
Tel: 0921 / 604-0
www.regierung.oberfranken.bayern.de
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

1.3 Spenden

Sach- und Geldspenden sollten direkt bei den örtlichen Pfarrämtern, den Gemeinden, die an die örtlichen Helferkreise weitervermitteln können, oder dem Verein Freund statt Fremd in Forchheim abgegeben werden.

Ansprechpartner für die Asylbewerberunterbringung und für Fragen allgemeiner Art, wie Auskünfte über die Adressen für Sachspenden, etc.:

Herr Siebenhaar, Tel: 09191 / 86-2211,
Frau Porisch, Tel: 09191 / 86-2214,
E-Mail: asyl@lra-fo.de

2. Leistungen

2.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigte erhalten Grundleistungen, zu denen Leistungen für Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder angemietete Wohnungen), Hausrat und Heizung, Bekleidung und Ernährung gehören. Ebenfalls werden Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gewährt. Die Leistungen werden als Sach- oder Geldleistung gewährt.

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Landratsamt Forchheim, Amt für Soziale Angelegenheiten.

Rechtsgrundlage:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Ansprechpartner:

Landratsamt Forchheim

Fachbereich Soziale Angelegenheiten

Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

E-Mail: asyl@lra-fo.de

Bereich	Name	Telefon
A - Ba	Frau Brechelmacher	09191 / 86-2204
Bb - Gl	Frau Zillig	09191 / 86-2205
Gm - Kj	Herr Siebenhaar	09191 / 86-2211
Kl - Re	Frau Porisch	09191 / 86-2214
Rf - Z	Herr Amon	09191 / 86-2210
Krankenscheine	Frau Pirstaller	09191 / 86-2206
FB-Leiter	Herr Rettig	09191 / 86-2200
Stv. Leiter	Herr Reutter	09191 / 86-2201

2.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Asylbewerber haben für ihre Kinder und Jugendliche auch einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Aus dem Bildungspaket können gefördert werden:

- Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege.
- Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann.
- Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung.
- Persönlicher Schulbedarf: Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro.
- Ausflüge: Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege übernommen (z. B. für Klassenfahrten).
- Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen).

Auch junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr können einen Anspruch auf die meisten dieser Leistungen haben.

(Weitere Informationen/Antragsvordrucke unter:

http://www.lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Jugend_Familie_Senioren_Soziales/Sozialamt/bildung_teilhabe.php)

Rechtsgrundlage:
AsylbLG, SGB XII und weitere.

Ansprechpartner:
Amt für soziale Angelegenheiten beim Landratsamt Forchheim,
Frau Chladek, Frau Hörndlein, Tel: 09191 / 86-2225, -2221

3. Schule und Kindergarten

3.1 Schulpflicht

Wer die altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungs- oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht.

Die Schulpflicht in Bayern dauert 12 (Schul-)Jahre und gliedert sich in Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Schulpflichtig in Bayern ist auch, wer

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt,
- eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz besitzt,
- vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsanordnung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug der jeweiligen Person oder seines Erziehungsberechtigten aus dem Ausland.

Die Erziehungsberechtigten sind zur Anmeldung bei der Schule, die besucht werden soll, verpflichtet. In der Regel sind die Grund- und Mittelschulen des Schulsprenghels des Wohnortes zuständig. Das Aufnahmeverfahren der Schule bei Zuzug aus dem Ausland richtet sich nach Art. 36 BayEUG.

Rechtsgrundlage:
Art. 35 Abs. 1 und 2 BayEUG, Art. 36 BayEUG

Ansprechpartner:

Schulleitungen der örtlich zuständigen Sprengelschulen.

Sinnvoll ist es bei der Schulanmeldung folgende Unterlagen vorzulegen (falls vorhanden):

- Geburtsurkunde, Pass, Dokumente der Erstaufnahmeeinrichtungen
- Meldebestätigung des Einwohneramtes
- Zeugnisse, Schulbesuchsbestätigungen von vorher besuchten Schulen

Bei grundsätzlichen oder rechtlichen Fragen:

Staatliches Schulamt (Tel: 09191 / 86-9003, -9004) bzw. der Fachbereich

Schulangelegenheiten im Landratsamt Forchheim (Tel: 09191 / 86-2401, -2404).

3.2 Fahrtkosten zur Schule

Der Weg von und zur Schule wird auch bei den schulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen von den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung organisiert und finanziert (nach den weiteren Maßgaben des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges).

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus den „gewohnten“ Zuordnungen (der Landkreis Forchheim i.d.R. für Realschulen, Gymnasien und staatlichen Förderzentren; die Gemeinden bzw. Schulverbände für Grund- und Mittelschulen) in Abhängigkeit von den besuchten Schularten und -orten.

Rechtsgrundlage:

Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, § 4 AVBaySchFG und SchBefV, Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Schulleitungen und Kommunalverwaltungen für Grund- und Mittelschulen.

Fachbereich ÖPNV/Schülerbeförderung im Landratsamt Forchheim für Realschulen, Gymnasien, Staatliche Förderzentren, Berufliche Schulen

3.3 Übergangsklassen/Deutschfördermaßnahmen

Zur Sprachförderung für Schüler mit nicht oder kaum vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache wurden an der Martin-Grundschule und an der Ritter-von-Traitteur-Mittelschule in Forchheim Übergangsklassen eingerichtet. Die schulrechtliche Zuweisung erfolgt hier nach entsprechendem Antrag der Sprengelschule durch das Staatliche Schulamt (Schulräte). Ggf. werden Deutschfördermaßnahmen durch das Staatliche Schulamt eingerichtet.

Der Besuch der Übergangsklassen dient in erster Linie dem Spracherwerb. Je nach individuellem Leistungsstand kann im Anschluss an die Förderung - auch im laufenden Schuljahr - der Besuch einer wohnortnahen Grund-, Mittelschule oder einer anderen Schulform erfolgen.

Rechtsgrundlage:

§ 29 Grundschulordnung, § 38 Mittelschulordnung

Ansprechpartner:

Staatliches Schulamt im Landkreis Forchheim, Schulräte, Am Streckerplatz 3,
91301 Forchheim, Tel: 09191 / 86-9003, -9004

3.4 Beschulung von Berufsschulpflichtigen Jugendlichen

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (i.d.R. neun Jahre) schließt sich die Berufsschulpflicht von i.d.R. weiteren drei Jahren an (vgl. auch Ausführungen unter 1.).

Die Anmeldung ist bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständigen Berufsschule vorzunehmen.

Soweit Berufsausbildungsverhältnisse eingegangen wurden, ist die Berufsschule des Fachsprengels für die Beschulung zuständig.

Für Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis sind spezielle Klassen eingerichtet, teilweise auch spezielle Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (derzeit an der Berufsschule in Bamberg).

Die Einrichtung spezieller Integrationsklassen an der Berufsschule Forchheim ist geplant und beantragt.

Rechtsgrundlage:

Art. 35 Abs. 3 BayEUG, 42 Abs.3 BayEUG

Ansprechpartner:

Das Anmeldeverfahren ist bei der Berufsschule am Berufsschulzentrum durchzuführen:

Schulleitung Berufliches Schulzentrum Forchheim, Fritz Hoffmann-Str. 3,
91301 Forchheim, Tel: 09191 / 70740

3.5 Kostenerstattung des schulischen Sachaufwandes für die Kommunen

Mit der 2001 erfolgten Einbeziehung des Personenkreises der Asylsuchenden in die Schulpflicht wurde auch das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Form geändert, dass nunmehr auch Schüler als Gast Schüler gelten, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen. Dies gilt nicht, soweit ein Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht.

Für Schüler, die als Gast Schüler gelten, ist der Freistaat Bayern der Kostenschuldner (als Stichtag gilt für allgemeinbildende Schulen der 01.10. eines jeden Jahres).

Für Grund- und Mittelschulen gilt derzeit ein pauschaler Erstattungssatz für die Berechnung des Gast Schulbeitrages und Kostenersatzes von 1.450,00 € je Schülerin/Schüler.

Dieser Erstattungsbetrag kann durch den Schulaufwandsträger mit dem Formblatt und Bestätigung durch die örtliche Ausländerbehörde (vgl. auch Nr. 7) bei der Regierung von Schwaben beantragt werden.

Das Schreiben der Regierung von Schwaben und der neue Antragsvordruck (Schuljahr 2014/15) sind zum herunterladen im Internet verfügbar:

www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B4_ALLG.php?PFAD=/index.php:/index7.php:Download_Formulare.php

Rechtsgrundlage:

Art. 10 Abs.1 Satz 3, Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG, § 7 AVBaySchFG

Ansprechpartner:

Regierung von Schwaben, Herr Groß, Tel: 0821 / 327-2351, rainer.gross@reg-schwaben.de

(Regierung von Oberfranken, Herr Spandl, Tel: 0921 / 604-1351, karlheinz.spandl@reg-ofr.bayern.de)

3.6 Kindergartenplatz

Eltern haben, sobald Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer dezentralen Unterkunft leben, für ihre Kinder grundsätzlich Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Da die Kapazitäten in den Kindertagesstätten begrenzt sind und eine Gleichbehandlung aller Kinder gewährleistet sein muss (s. Wartelisten), muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt. Freie Plätze können auch dem Informationsportal auf der Homepage des Landratsamtes entnommen werden (Menüführung: Ira-fo.de, Bürgerservice, Jugend, Familie, Senioren, Soziales: klicken auf das bunte Bild mit den Holzklötzchen). Dieses wird monatlich aktualisiert.

Voraussetzung für den Besuch einer Kindertagesstätte ist, dass das Kind sich seit 6 Monaten in Deutschland aufhält bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Unterkunft zugewiesen ist.

Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, kann beim Amt für Jugend und Familie ein Antrag auf Übernahme der Kindertagesstattengebühren von den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil gestellt werden. Hierzu muss der aktuelle Bescheid des Sozialamtes über den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG vorgelegt werden. Die Vorderseite des Antrags muss vom Kindergarten ausgefüllt werden. Der Rest vom Antragsteller.

Kindergärten erhalten grundsätzlich für Kinder mit nichtdeutschsprachiger Herkunft höhere Zuschüsse.

Link zum Antragsformular (die meisten Kindergärten dürften diese Anträge aber auch vorrätig haben):

www.ra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Jugend_Familie_Senioren_Soziales/Jugendamt/Kita_Gebuehren/Kindergartenantrag.pdf

Der Antrag ist zwingend vor dem Besuch der Kindertagesstätte zu stellen. Vor der Unterbringung muss ebenfalls die schriftliche Kostenübernahme durch das Jugendamt vorliegen; rückwirkend kann keine Kostenübernahme erfolgen. Spielgeld kann vom Jugendamt nicht übernommen werden.

Bitte beachten:

Der Bescheid über die Kostenübernahme ist stets begrenzt auf ein Kindergartenjahr,

läuft also von September bis August des Folgejahres. Es ist daher darauf zu achten, rechtzeitig einen neuen Antrag auf Kostenübernahme für das darauffolgende Kindergartenjahr zu stellen, sollte das Kind weiterhin die Kindertagesstätte besuchen.

Ansprechpartner:

Frau Tanja Gareus, Tel: 09191 / 86-2304, tanja.gareus@lra-fo.de und

Frau Rebecca Daut, Tel. 09191 / 86-2310, rebecca.daut@lra-fo.de

4. Minderjährige unbegleitete Asylbewerber

Die Jugendämter sind zuständig für die Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge. Die Zahl der nach Bayern kommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird sich im Jahre 2015 auf 5.000 Jugendlichen erhöhen. Entsprechend der geltenden Verteilungsquote werden für dieses Jahr mit 43 Jugendlichen für den Landkreis Forchheim zu rechnen sein.

Seit Dezember 2014 wurde für die Unterbringung der unbegleiteten Flüchtlinge eine Wohngruppe in Forchheim unter der Trägerschaft des Don Bosco Jugendwerks Bamberg eingerichtet. Die Platzkapazitäten sollen hier im Laufe des Jahres ausgebaut werden. Darüber hinaus wird eine weitere Wohngruppe im Landkreis Forchheim eingerichtet werden müssen.

In Bayern werden die Neuankömmlinge im Regelfall an zentralen Standorten (nächster in Nürnberg; weitere in Oberfranken in Hof und Bamberg geplant) Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen, um die Erstversorgung und das Clearing (gesundheitliche Abklärung, Altersfeststellung, etc) sicher zu stellen. Nach einer Verweildauer von zwei bis drei Monaten erfolgt die Verteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke. Die Zuweisungsquote ist an diejenige angelehnt, die auch für die Verteilung der Asylbewerber gelten, d.h. innerhalb Oberfrankens beträgt die Zuweisungsquote für den Landkreis Forchheim 10,3%.

Es gibt aber auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nicht über eine Erstaufnahmeeinrichtung dem Jugendamt zu gewiesen werden, sondern von der Polizei aufgegriffen wurden und dann dem Jugendamt überstellt werden.

Das Jugendamt ist verpflichtet, unverzüglich eine Altersfeststellung mittels Befragung ggfls. unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers bzw. Dolmetschers durchzuführen.

ren. Weiterhin muss eine unverzügliche gesundheitliche Abklärung über das Gesundheitsamt erfolgen. Danach ist das Jugendamt verpflichtet, den Jugendlichen in Obhut zuzunehmen und kann ihn in einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen.

Mit der Zuweisung bzw. Inobhutnahme des/der Jugendlichen wird seitens des Jugendamtes unverzüglich die Bestellung eines Vormundes veranlasst.

Im Rahmen der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit sind die Kosten für die gewährte Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung der Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung vom jeweiligen Jugendamt/Landkreis zunächst zu tragen. Das örtliche Jugendamt kann Kostenerstattung bei der vom Bundesverwaltungsamt im Einzelfall zu bestimmenden Stelle beantragen.

Grundsätzlich wird die Hilfe zur Erziehung bis zum 18. Lebensjahr durch das Jugendamt gewährt. In Einzelfällen kann -soweit ein weiterer Jugendhilfebedarf besteht- die Hilfe auch über das 18. Lebensjahr fortgesetzt werden. Erfolgt eine Entlassung aus dem Heim, entscheidet die Regierungsaufnahmestelle darüber, ob der/die Betreffende in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft oder dezentral in einer vom Landkreis angemieteten Liegenschaft untergebracht wird. Die Kosten hierfür trägt der Freistaat Bayern. Eine ggfls. durch das Jugendamt gewährte ambulante Nachbetreuung könnte vor Ort durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage:

UN-Kinderrechtskonvention, SGB VIII, §§ 1773 ff BGB

Ansprechpartner:

Landratsamt Forchheim,

Jugendamtsleiterin Frau Dagmar May, Tel: 09191 / 86-2300,

Sozialdienstleiter Herr Dieter Hümpfner, Tel: 09191 / 86-2310

5. Jugendmigrationsdienst (JMD)

Als offene Beratungs- und Betreuungsstellen begleitet der JMD junge Menschen mit Migrationshintergrund von 12 bis 27 Jahren auf dem Weg ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Eingliederung in die bundesdeutsche Gesellschaft. Das Angebot auf der Grundlage des SGB VIII ist freiwillig und selbstverständlich unabhängig von Staatsangehörigkeit, Status und Religion.

Der Jugendmigrationsdienst Oberfranken-West bietet unter der Trägerschaft des Sozialdienst katholischer Frauen e. V. seit mehr als 50 Jahren sozialpädagogische, integrationsbegleitende Hilfen an. Gemeinsam mit den jugendlichen Migranten/-innen und ihren Familienangehörigen sucht er – je nach Problemlage – nach individuell passenden Lösungen.

Ansprechpartner:

Hanne Hetzel, Bamberger Str. 21, Tel: 09191 / 62 55 214, Tel: 0951 / 8685-13,
Fax: 09 51 / 8685-41, Mobil: 0157/84 26 31 71, Mo 11.00 – 15.00 Uhr,
E-Mail: hetzel@skf-bamberg.de

6. Sozialpädagogische Betreuung in den Unterkünften

Für die meisten Asylunterkünfte im Landkreis Forchheim hat der Caritasverband im Landkreis Forchheim die sozialpädagogische Betreuung übernommen. Für Helferkreise und Gemeinden beantwortet eine Asylbetreuerin der Caritas unter der Nummer 0152 / 21828297 Fragen.

Das Angebot der Caritas umfasst Beratung, Hilfe und Unterstützung bei:

- Fragen rund um das Asylverfahren
- Formulierung von Briefen, Ausfüllen von Anträgen etc.
- Fragen der Erziehung, Kindergarten und Schule
- gesundheitlichen Problemen
- Fragen wirtschaftlicher und sozialer Art

Gefördert wird diese Betreuung durch den Freistaat Bayern und durch den Landkreis Forchheim.

Ansprechpartner:

Caritasverband Forchheim, Sozialdienst für ausländische Flüchtlinge, Sattlertorstr. 11, 91301 Forchheim, Tel: 09191 / 80681

In der Stadt Forchheim werden einige Unterkünfte auch vom gemeinnützigen Verein „Freund statt fremd“ betreut.

Ansprechpartner:

kontakt@freundstattfremd.de

7. Gesundheitsamt

7.1 Einschulungsuntersuchung

Alle schulpflichtigen Kinder erhalten in dem Jahr ihrer Einschulung eine Einschulungsuntersuchung durch das Staatliche Gesundheitsamt Forchheim. Die Untersuchung wird in den jeweiligen Kindergärten in Stadt und Landkreis durchgeführt. Die Termine werden mit den einzelnen Einrichtungen telefonisch und schriftlich vereinbart. Einen Teil der Untersuchung stellt neben einem apparativen Seh- und Hörtest sowie einem Sprachscreening unter anderem die Erhebung des Impfstatus und die Durchführung einer Impfberatung dar.

Die Personensorgeberechtigten haben den Nachweis über die vorgeschriebene U9-Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, haben die betroffenen Kinder an einer kostenfreien schulärztlichen Untersuchung im Gesundheitsamt teilzunehmen. Wird diese verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.

Impfbuchkontrolle

Das Staatliche Gesundheitsamt Forchheim führt alljährlich bei allen Schülerinnen und Schülern der 6. Klassen der in Stadt und Landkreis ansässigen Schulen eine Impfbuchkontrolle durch und gibt als Rückmeldung entsprechende Impfempfehlung an die Erziehungsberechtigten.

7.2 Ärztliche Behandlung

Bei allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einschließlich Kindern findet bereits in der Aufnahmeeinrichtung (meist Zirndorf) eine Gesundheitsuntersuchung statt. Die bereits in der Aufnahmeeinrichtung begonnenen Impfungen sind am neuen Aufenthaltsort (Forchheim Stadt und Landkreis) beim zuständigen Hausarzt zu vervollständigen und abzuschließen! Die Kosten hierfür werden vom Landkreis übernommen. Behandlungsscheine sind im Amt für soziale Angelegenheiten zu erhalten (siehe Punkt 8).

Rechtsgrundlage:

§ 62 Asylverfahrensgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

Ansprechpartner:

Gesundheitsamt im Landratsamt Forchheim, Tel: 09191 / 86-3504

8. Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind Asylbewerbern (auch) Tätigkeiten bei „gemeinnützigen Trägern“ gestattet. Nach § 5 Abs. 2 AsylbLG erhalten die dort tätigen Personen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro geleisteter Stunde, die nicht auf die sonstige Leistung zum Lebensunterhalt angerechnet wird.

Als gemeinnützig gelten auf jeden Fall Tätigkeiten für die Gemeinde (z.B. Bauhof). Für anfragende Vereine gilt: Der Verein muss gemeinnützig sein.

Nicht jeder e.V. ist auch gleichzeitig gemeinnützig. Dies kann durch das Finanzamt festgestellt werden. Deshalb sollte der jeweils anfragende e.V. den Freistellungsbescheid i.S. des Anwendungserlasses zu § 59 AO vorlegen können.

Wird dieser vorgelegt, handelt es sich um einen gemeinnützigen Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG und die Tätigkeit ist legal.

Weitere Details unter 10.4.

Ansprechpartner:

Herr Siebenhaar, Tel: 09191 / 86-2211,

Frau Porisch, Tel: 09191 / 86-2214,

E-Mail: asyl@lra-fo.de

9. Versicherung im Ehrenamt

Der Freistaat Bayern hat mit der Versicherungskammer Bayern die „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ abgeschlossen.

9.1 Haftpflichtversicherung

Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind, oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z.B. bei länderübergreifenden Veranstaltungen).

Eine Nachfrage bei der Servicestelle der Versicherungskammer Bayern hat ergeben,

dass in der Flüchtlingsarbeit engagierte Personen (z.B. bei Fahrdiensten, Begleitung zu Terminen) ein klassischer Anwendungsfall sind.

Soweit das Engagement im Rahmen einer rechtlichen Trägerschaft erbracht wird (Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs) gilt dies nicht. In diesem Fall müssten diese Organisationen entsprechend Versicherungsschutz organisieren.

Versicherte Leistungen:

2.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 € für Vermögensschäden

(Diese Haftpflichtversicherung greift nicht durch Schäden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges; hier geht die Pflichtversicherung für das Kfz vor.)

9.2 Unfallversicherung

Versichert ist im Rahmen der Versicherung der gleiche Personenkreis wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Nicht versichert ist, für den anderweitig gesetzlicher oder privater Unfallversicherungsschutz besteht.

Versicherte Leistungen:

175.000 € maximal bei 100 % Invalidität

10.000 € im Todesfall

2.000 € für Zusatz-Heilkosten

1.000 € für Bergungskosten.

Der gebotene Versicherungsschutz aus der Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Weitere Informationen:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/faq.php#faq2>

Informationsbroschüre zum download:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung.php#VKB>

9.3 Kfz-Haftpflichtversicherung

In den standardisierten Versicherungspaketen der Kfz-Versicherer sind üblicherweise Fahrer wie Mitfahrer versichert.

Wegen individuell möglicher Vertragsgestaltungen sollten die Policen geprüft und gegebenenfalls bei der Versicherungsgesellschaft nachgefragt werden.

10. Ausländerrechtliche Fragestellungen

Diese Informationen bieten eine erste Orientierung und erfüllen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde stehen für weitergehende Informationen gerne zur Verfügung.

Die Ausländerbehörde – Asylangelegenheiten befindet sich in der Dienststelle Forchheim, Am Streckerplatz 3, Haus A, Ebene 3.

Mitarbeiter:

Asylangelegenheiten Buchstaben: A – H: Frau Straub, Zimmer 324

Tel: 09191 / 86-3305

Buchstaben: I – Z: Frau Roppelt, Zimmer 336

Tel: 09191 / 86-3306

Grundsätzliche asylrechtliche Fragen: Herr Lotter, Zimmer 327

Tel: 09191 / 86-3301

10.1 Zuständigkeiten

Für Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens ins Bundesgebiet einreisen, ist von der Antragstellung bis zur Entscheidung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nürnberg mit seinen Außenstellen zuständig.

Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten diese Menschen als Asylbewerber.

Ein Asylantrag ist bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf zu stellen. Dort wird neben der Identitätsfeststellung auch die Anhörung durchgeführt.

Anschließend werden die Asylbewerber nach einem festgelegten Schlüssel auf die Länder und Regierungsbezirke verteilt und den staatlichen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen. Ausnahmsweise können Asylbewerber auch schon vor ihrer Anhörung den Landkreisen zugewiesen werden.

10.2 Aufenthaltsrecht

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Forchheim ist für die Feststellung des ausländerrechtlichen Status zuständig. Hier wird eine Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens) verlängert (die Erstaussstellung erfolgt i.d.R. in der Erstaufnahmeeinrichtung), eine Duldung (für Folgeanträge oder vorübergehende Aussetzung der Ausreisepflicht nach negativem Asylverfahren) und eine Aufenthaltserlaubnis (bei anerkannten Asylverfahren für Asylberechtigte oder Flüchtlinge) erteilt.

10.3 Residenzpflicht

Die sog. Residenzpflicht (räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde) ist durch eine Gesetzesänderung seit Januar 2015 bei einer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet von über 3 Monaten grundsätzlich entfallen.

Bei einem vorübergehendem Verlassen (derzeit bis max. 3 Tage) seines Wohnortes benötigt der Asylbewerber daher von der Ausländerbehörde keine sog. Verlassens-erlaubnis mehr. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt sich jedoch eine Absprache mit der Hausverwaltung.

Unabhängig vom Wegfall der Residenzpflicht gilt für Asylbewerber die Verpflichtung, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen.

10.4 Aufnahme einer Beschäftigung

Hierbei ist zunächst zwischen einer Arbeitsgelegenheit und einer Arbeitsaufnahme zu unterscheiden.

Die Arbeitsgelegenheit stellt kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, sondern ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis zwischen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Träger und dem Asylbewerber dar. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie unter Punkt 8. dieser Broschüre.

Eine Arbeitsaufnahme ist nunmehr ab einem Aufenthalt von über 3 Monaten im Bundesgebiet möglich, bedarf jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung der Ausländerbehörde. Wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen sind die Arbeitsbedingungen für den Asylbewerber (z.B. orts- und tarifübliche Entlohnung) und die Vorrangprüfung (bevorrechtigte Bewerber am Arbeitsmarkt).

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit kann nicht gestattet werden.

Die Aufnahme einer Ausbildung ist grundsätzlich möglich und im Wesentlichen an die oben genannten Voraussetzungen, aber auch an das Asylverfahren gebunden, d. h., es besteht kein Anspruch auf Beendigung der Ausbildung bei vorzeitigem negativen Abschluss des Asylverfahrens.

Hospitationen (Bewerber verschafft sich einen Eindruck vom Arbeitsplatz, nur beobachtender Charakter) sind erlaubnisfrei.

Praktika (Bewerber greift in den Arbeitsprozess ein) sind unter den oben genannten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

10.5 Aufenthaltsbeendigung

Die Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung trifft das BAMF in einem an den Asylbewerber oder seinem Bevollmächtigten zugestellten Bescheid, gegen den je nach Art der Entscheidung unterschiedliche Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Das Landratsamt Forchheim ist an die Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichtes gebunden und hat keine eigene Entscheidungskompetenz über die vorgetragenen Aufenthaltsgründe.

Sobald der Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitgeteilt wird, die Ausreisefrist abgelaufen und der abgelehnte Asylbewerber nicht zur freiwilligen Rückkehr in sein Heimatland bereit ist, muss die angedrohte Abschiebung von der Ausländerbehörde eingeleitet und vollzogen werden.

Im so genannten Dublinverfahren wird der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat inhaltlich geprüft wird. In diesem Fall ergeht vom BAMF eine Abschiebungsanordnung in den zuständigen Mitgliedsstaat, die gfs. nach gerichtlicher Überprüfung ebenfalls vom Landratsamt Forchheim vollzogen wird. Eine freiwillige Ausreise ist nur in das Heimatland möglich.

Ist eine Rückführung in den Mitgliedsstaat nicht innerhalb der gesetzlichen Überstellungsfrist von 6 Monaten möglich, darf der Asylbewerber bis zu einer inhaltlichen Asylentscheidung durch das BAMF im Bundesgebiet bleiben.

11. Presseauskünfte

Jegliche Presseauskünfte erfolgen über die Pressestelle des Landratsamtes. Vor Foto- oder Filmaufnahmen in den Unterkünften ist die Pressestelle zu kontaktieren.

Ansprechpartner:

Frau Kathrin Schürr, Tel: 09191 / 86-1012,

Herr Holger Strehl, Tel: 09191 / 86-1013

E-Mail: pressestelle@lra-fo.de

Für weitere Fragen und vertiefende Abklärungen stehen Ihnen die angegebenen Dienststellen und Gesprächspartner zur Verfügung.

Landratsamt Forchheim
Büro Landrat
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim
Telefon: 09191 / 86-1013
Telefax: 09191 / 86-1008
pressestelle@lra-fo.de
www.landkreis-forchheim.de

2. aktualisierte Auflage, Forchheim, Mai 2015